



Kirchenkreisrat

Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wismarsche Straße 300
19055 Schwerin
Tel +49 (0) 385 5185-100
Kirchenkreisrat@elkm.de
www.kirche-mv.de

Kirchenkreisrat, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin

An die
Kirchengemeinderäte

der Ev.-Luth. Kirchengemeinden
im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg

Kirchenkreisrat
Vorsitzender Dr. Karl-Matthias Siegert

Geschäftsstelle Frau Sabrina Reschke
Durchwahl 0385 5185-112
Fax 0385 5185-170
E-Mail kirchenkreisrat@elkm.de
Datum Schwerin, 6. November 2015

Sehr geehrte Kirchenälteste, liebe Schwestern und Brüder,

nach dem Inkrafttreten des Kirchengemeinderatsbildungsgesetzes (KGRBG) gibt es eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Wahlen zum Kirchengemeinderat im nächsten Jahr in der Nordkirche. Die Bestimmungen unterscheiden sich in einigen Teilen von dem gewohnten mecklenburgischen Wahlrecht. Auf einen wesentlichen Unterschied wollen wir Sie heute hinweisen - den ersten kirchenrechtlich relevanten Schritt zur Vorbereitung der Wahl.

Die bisher übliche Ortssatzung gibt es nicht mehr!

Die Kirchengemeinderäte fassen einen **Wahlbeschluss** mit folgenden **notwendigen** Inhalten:

Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten festlegen

Bitte beachten Sie:

1. Pastorinnen und Pastoren sowie Gemeindepädagoginnen und -pädagogen, die in die Pfarrstelle berufen oder mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragt sind, gehören aufgrund ihres Amtes zum Kirchengemeinderat und werden im Wahlbeschluss nicht aufgeführt.
2. Nicht wählbar sind die Ehegattin oder der Ehegatte, Partnerin oder Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds des Kirchengemeinderates kraft Amtes (Pastorin bzw. Pastor).
3. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten muss mindestens 6 betragen.
4. Über Berufungen wird im Wahlbeschluss keine Aussage mehr getroffen. In jedem Fall ist es gem. Kirchengemeindeordnung möglich, dass der noch amtierende KGR

innerhalb von 3 Wochen nach der Wahlergebnisfeststellung (im Benehmen mit dem KKR) bis zu 2 weitere Kirchenälteste berufen kann.

5. Besondere Regelungen gelten für die Wahl von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Als Hauptamtliche zählen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mehr als geringfügig angestellt sind. Geringfügig Angestellte gelten als Ehrenamtliche. (Das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung darf regelmäßig im Monat eine Entgeltgrenze von 450,00 € nicht überschreiten.)

Grundsätzlich kann jede hauptamtliche Mitarbeiterin und jeder hauptamtliche Mitarbeiter zur Wahl aufgestellt werden.

Bei der Auszählung der Stimmen ist bei den Hauptamtlichen zu unterscheiden, ob sie bei der Kirchengemeinde oder einer anderen kirchlichen Einrichtung, beim Kirchenkreis oder der Landeskirche angestellt sind.

Von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei der Kirchengemeinde angestellt sind, darf nur eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder ein hauptamtlicher Mitarbeiter dem KGR angehören. Gewählt ist diejenige bzw. derjenige mit den meisten Stimmen. Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen.

Von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bei einer anderen kirchlichen Einrichtung, beim Kirchenkreis oder der Landeskirche angestellt sind, sind nur so viele gewählt, dass die Ehrenamtlichen die Mehrheit im KGR bilden. Dabei ist zu beachten, dass die Pastorinnen und Pastoren bei den Hauptamtlichen mit zu zählen sind.

Bsp.

*1 Pastorin + 5 gewählte Ehrenamtliche, von denen 1 Person beim Kirchenkreis angestellt ist,
+ 1 gewählte Mitarbeiterin, die mit 25 % als Küsterin angestellt ist.
7 Mitglieder des KGR, davon 3 Hauptamtliche und 4 (richtige) Ehrenamtliche
(4 von 7 Mitgliedern sind die Mehrheit der Ehrenamtlichen.)*

Wahltermin, Wahlzeit und Wahlraum bzw. Wahltermine, Wahlzeiten und Wahlräume festlegen

Im Zeitraum vom 13. bis 27. November 2016 können bis zu drei Wahltermine und -orte festgelegt werden. Die Wahl soll in einem kirchlichen Raum stattfinden.

Für jeden Wahltermin muss eine Wahlzeit festgelegt werden, die 3 Stunden nicht unterschreiten soll.

Wenn ausnahmsweise die Bildung von Stimmbezirken beschlossen wird (s.u.), müssen für jeden Stimmbezirk Zeit und Ort separat festgelegt werden.

Die Kirchengemeinderäte **können** im Wahlbeschluss neben der Anzahl der Kirchenältesten auch festlegen, ob in der Kirchengemeinde Gemeindewahlbezirke und/oder Stimmbezirke gebildet werden sollen.

Bildung von Gemeindewahlbezirken

Die Bildung von Gemeindewahlbezirken ist Kirchengemeinderäten zu empfehlen, die sicherstellen wollen, dass aus bestimmten Gemeindegebieten eine bestimmte Anzahl von Kirchenältesten im KGR vertreten ist. Bei vereinigten Kirchengemeinden könnte jeweils das Gebiet der ehemaligen Kirchengemeinden ein Gemeindewahlbezirk sein. Diese Gemeindewahlbezirke müssen eindeutig benannt werden. Die Anzahl der in jedem Gemeindebezirk zu wählenden Kirchenältesten muss festgelegt werden. Um sicher zu stellen, dass KÄ aus einem durch die Wahl unterrepräsentierten Gebiet Zugang zum KGR haben, kann alternativ auch auf die Möglichkeit der Berufung von 2 Kirchenältesten aus diesem Gebiet zurückgegriffen werden.

Bildung von Stimmbezirken

Kirchengemeinden können in begründeten Ausnahmefällen zur ortsnahen Stimmabgabe mehrere Stimmbezirke einrichten. Den Stimmbezirken sind Wohnbereiche zuzuordnen. D.h. jedes Gemeindeglied kann dann nur noch an dem Tag und Ort wählen, wann und wo es für seinen Wohnsitz festgelegt wurde. Sinnvoller erscheint es daher, das Gemeindegebiet nicht in Stimmbezirke zu unterteilen, sondern die Wahl so zu organisieren, dass es in der gesamten Kirchengemeinde 2 Möglichkeiten zur Stimmabgabe gibt (an 2 Orten zu verschiedenen Zeiten).

Im Wahlbeschluss ist bei mehreren Gemeindebezirken oder Stimmbezirken festzulegen, welchem Gemeindewahlbezirk oder welchem Stimmbezirk die umgemeindeten Gemeindeglieder zugeordnet werden.

Kirchengemeinderäte, die beabsichtigen, Gemeindewahlbezirke oder Stimmbezirke zu bilden, können einen Musterbeschluss bei den Wahlbeauftragten anfordern, um den formalen Anforderungen gerecht zu werden.

Geschäftsanschrift der Kirchengemeinde feststellen

In Kirchengemeinden, die einen Pfarrsprengel bilden, ist die Geschäftsadresse in der Regel die Anschrift des Pfarramtes. Dies ist für jede Kirchengemeinde einzeln und unter Angabe der genauen (Post)-Anschrift zu beschließen.

Die Kirchengemeinderäte berufen aus ihrer Mitte **eine Wahlbeauftragte bzw. einen Wahlbeauftragten** zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen.

Frist für Wahlbeschluss

Der Wahlbeschluss muss **unbedingt bis zum 12. Februar 2016** beim Kirchenkreisrat, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin vorliegen, um die kirchengesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Auf Grund der Winterferien sollte bis 31. Januar 2016 der KGR-Beschluss beim Kirchenkreisrat vorliegen.

Die fusionierten Kirchengemeinden dürfen den Wahlbeschluss erst nach dem Eintritt des Fusionsdatums und der formalen Konstituierung des neuen Kirchengemeinderates fassen. Diese Kirchengemeinden benutzen das Interimssiegel zum Siegeln des Beschlusses.

Wahlbeauftragte des Kirchenkreises

Ansprechpartner für Ihre Fragen und Hinweise sind der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises Mecklenburg, Herr Jörg-Peter Vick, sowie seine Stellvertreterin Frau Monique Buschkowski.

Sie erreichen Frau Buschkowski der KKV in Schwerin - Tel: 0385-51 85 205 oder per e-mail: Monique.Buschkowski@elkm.de.

In den kommenden Tagen erhalten Sie ein Materialpaket, das Ihnen wichtige Hinweise und Anregungen für die nun anstehende Kandidatensuche liefert.

Verweisen möchten wir auch auf die Internetseiten:

<http://www.kirche-mv.de/Kirchengemeinderatswahl-2016.5489.0.html> sowie
<http://www.nordkirche.de/mitstimmen>.

Mit freundlichen Grüßen

u. Karl-Matthias Siegert

Dr. Karl-Matthias Siegert
Vorsitzender des Kirchenkreisrates